

Erfassungsblatt für geringfügige Beschäftigte

Eintritt: _____ **Firma:** _____

Zur Anmeldung der geringfügigen Beschäftigten benötigen wir folgende Angaben des Arbeitnehmers:

Persönliche Daten des Arbeitnehmers:

Name, Vorname _____
 Geschlecht () weiblich () männlich
 Anschrift _____
 Telefonnummer _____
 Rentenversicherungs-Nr. _____
 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
 Geburtsname _____
 Staatsangehörigkeit _____
 Steuer-Identifikations-Nr. _____
 Lohnsteuerklasse _____ Konfession _____
 Kreditinstitut _____
 IBAN _____
 BIC _____

Statusfeststellung:

- | | | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer | <input type="checkbox"/> Beamter | <input type="checkbox"/> Selbstständig | <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann |
| <input type="checkbox"/> Rentner | <input type="checkbox"/> Schüler | <input type="checkbox"/> Student | <input type="checkbox"/> Arbeitslos/Sozialhilfe |

Sind Sie gesetzlich krankenversichert? Ja Nein

Wenn Ja: Familienversichert Freiwillig versichert Pflichtversichert

Krankenkasse _____

Höchster Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- Haupt-/ Volksschulabschluss
- Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss
- Abitur / Fachabitur

Höchste Berufsausbildung:

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- anerkannte Berufsausbildung
- Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
- Promotion

➤ **Üben Sie weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus?**

Ja

Nein

Wenn Ja, Höhe der monatlichen Einkünfte: _____ €

Bei welchem Arbeitgeber: _____

➤ **Verzicht auf Rentenversicherungspflicht**

Die Beitragszahlung des Arbeitgebers in Höhe von 15 % wirkt entsprechend der Beitragshöhe rentensteigernd. Damit sich der Arbeitnehmer jedoch den vollständigen Schutz bzw. die vollständigen Leistungen der Rentenversicherung sichert, wird der Beitrag zur Rentenversicherung auf seine Kosten aufgestockt (derzeit um 3,7 %).

Ein Verzicht auf diese Aufstockung ist möglich.

Wünscht der Arbeitnehmer den Aufstockungsverzicht?

Ja (zahlt keine zusätzlichen Beiträge)

Nein (es werden derzeit 3,7 % vom Lohn einbehalten)

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden und verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über alle Veränderungen während meiner Tätigkeit unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer / gesetzlicher Vertreter
bei Minderjährigen

vom Arbeitgeber auszufüllen:

Beginn der Beschäftigung _____ Beschäftigung als _____

Stundenlohn _____ € **oder** Monatsverdienst _____ €

Wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

Montag	_____ Std.	Freitag	_____ Std.
Dienstag	_____ Std.	Samstag	_____ Std.
Mittwoch	_____ Std.	Sonntag	_____ Std.
Donnerstag	_____ Std.		

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Merkblatt zur Aufklärung über die Vorteile eines Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Allgemeines

Arbeitnehmer, deren geringfügig entlohnte Beschäftigung über den 31. Dezember 2012 hinaus besteht, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung, solange ihr monatliches Arbeitsentgelt die Grenze von 400 Euro nicht überschreitet. Sie können wie Arbeitnehmer, die erst seit dem 1. Januar 2013 geringfügig entlohnt beschäftigt sind, rentenversicherungspflichtig werden, wenn sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall beläuft sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag auf **3,7** Prozent (bzw. **13,7** Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigten im gewerblichen Bereich / bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von **18,7** Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Möchte der geringfügig Beschäftigte Ansprüche wie ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erwerben, muss er – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklären. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erklärt werden. Über die Erklärung hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitnehmer zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend, sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt frühestens von dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Arbeitgeber, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Termin wünscht.

Individuelle Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Bevor ein Arbeitnehmer sich für einen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit entscheidet, kann er sich individuell bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Verzichtserklärung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.